

# Deutscher Verkehrsbund

Erscheint wöchentlich /  
Zugpreis: Vierteljährlich  
3 Reichsmark / Die Einzel-  
nummer —,30 Reichsmark

Zentralorgan für die Interessen  
der in privaten und öffentlichen Betrieben des Handels-, Transport-  
und Verkehrsgewerbes beschäftigten Lohn- und Gehaltsempfänger

Redaktion u. Exped. Berlin SO 10  
Mitschkestr. 1. Tel.: Moritzpl.  
950, 10670. / Redaktionschluss  
3 Tage vor Erscheinen des Blattes

Nummer 17

Berlin, den 24. April 1926

4. Jahrgang

## Auf zur Maiseier!

### Arbeiter, Angestellte!

Der wirtschaftliche Druck lastet in diesem Jahre schwerer denn je auf den gesamten Arbeitnehmern. Die Arbeitslosigkeit breiter Schichten führt als Begleiterscheinung allgemein die Unsicherheit der Existenz mit sich. Der 1. Mai fällt in diesem Jahre in eine außerordentlich trübe Zeit. Aus diesem Grunde muß der Ruf:

### „Demonstriert am 1. Mai!“

auf fruchtbaren Boden fallen. In den Zeiten wirtschaftlichen Tiefstandes zeigt es sich besonders, daß die Unternehmer alle Mittel anwenden, um die Arbeitszeit zu verlängern, und die Unzulänglichkeit unserer Sozialpolitik tritt in diesen Zeiten mehr denn je in die Erscheinung.

### Gefehliger Achtundentag, Ausbau der Sozialpolitik,

das sind die Forderungen, für die wir am 1. Mai Jahr für Jahr unsere Stimmen erheben. Die überaus große Arbeitslosigkeit und die damit verbundene Not und das Elend zwingen uns dazu, diese Forderungen mit noch größerem Nachdruck als sonst zu stellen.

### Für den Weltfrieden, gegen Militarismus und Krieg

haben wir in jedem Jahre unsere Kundgebung verankert.

### Allgemeiner Deutscher Gewerkschaftsbund. Allgemeiner freier Angestelltenbund.

Die Ereignisse der jüngsten Zeit haben uns gezeigt, daß die Gefahren auf diesem Gebiet noch immer vorhanden sind. Noch läßt die Verständigung der Völker auf sich warten. Noch immer stehen sich die einzelnen Völker bis an die Zähne bewaffnet gegenüber.

### Demonstriert am 1. Mai für den Völkerverfrieden und für das Selbstbestimmungsrecht der Völker,

die beide endlich kommen müssen.

Die Art der örtlichen Demonstration kann von zentraler Stelle aus nicht vorgeschrieben werden. Die Ortsausschüsse des ADGB und die Ortsstellen des Afa-Bundes müssen mit den Ortsverwaltungen der angeschlossenen Verbände nach der zweckmäßigsten und wichtigsten Form suchen. Ob die Arbeitsruhe möglich ist, muß dabei besonders eingehend geprüft werden.

### Gewerkschaftsmitglieder!

Macht die Maiseier auch in diesem Jahre zu einer machtvollen Kundgebung für unsere Forderungen, für die an diesem Tage die Arbeiter und Angestellten der ganzen Welt eintreten. Tretet insbesondere auch ein für die Erhaltung der demokratischen Republik in unserem Vaterlande.

### Der Kampf der Handelshilfsarbeiter um die völlige Sonntagsruhe.

Der Kampf um die völlige Sonntagsruhe im Handelsgewerbe ist so alt wie die Arbeiterbewegung. Bei der Beratung der Gewerbeordnung im Reichstag des Norddeutschen Bundes im Jahre 1869 gelang es nicht, die Forderung der im Handel beschäftigten Arbeitnehmer durchzusetzen. Erst durch wiederholte Eingaben und Kundgebungen war es möglich, die Regierung zu veranlassen, eine Erhebung über den Umfang der Sonntagsarbeit zu veranstalten. Das Ergebnis dieser Erhebung gab dem Reichstag im Jahre 1888 Grund, einen Gesetzentwurf anzunehmen, nach welchem Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter im Handelsgewerbe an den Sonntagen nicht länger als 5 Stunden beschäftigt werden durften. Dieser Beschluß des Reichstages wurde auf Betreiben Bismarcks vom Bundesrat abgelehnt, so daß die Handelsarbeiter wiederum ohne geschlichen Schutz der Ausbeutung durch die Unternehmer ausgeliefert waren. Erst am 1. Juli 1892 gelang es durch Einfügung des § 105b in die Gewerbeordnung, eine teilweise Sonntagsruhe einzuführen, nach welcher die im Handelsgewerbe tätigen Arbeitnehmer an den Sonntagen nicht länger als 5 Stunden beschäftigt werden durften, jedoch hatte die Verwaltungsbehörde das Recht, die Sonntagsruhe einzuschränken oder Ausnahmen zuzulassen. Daß Ausnahmen gestattet wurden, ist uns bekannt, aber davon, daß jemals eine Behörde die Sonntagsarbeit völlig verboten hat, weiß die Chronik nichts zu berichten.

Dadurch, daß den Verwaltungsbehörden und den einzelnen Länderregierungen das Recht auf Gestattung von Ausnahmen zustanden wurde, ist im Laufe der Jahre eine Buntstickerei in den Bestimmungen über die Sonntagsruhe entstanden, die kaum noch zu überblicken ist. Jedes Land, jeder Ort hat seine eigenen Bestimmungen, die z. B. in Bayern und Württemberg so weit gehen, daß die Sonntagsruhe in vielen Fällen praktisch aufgehoben ist. Trotz aller Kämpfe war es in der Vorkriegszeit nicht möglich, irgendeinen Fortschritt zu erzielen. Erst 1919

beschloß die Nationalversammlung eine Änderung des § 105b der Gewerbeordnung. Am 5. Februar 1919 kam folgende Verordnung heraus:

Der § 105b, Absatz 2 der Gewerbeordnung wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Die im Handelsgewerbe tätigen Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter an Sonn- und Festtagen nicht beschäftigt werden. Die Verwaltungsbehörde kann für Sonn- und Festtage, die höhere Verwaltungsbehörde für weitere vier Sonntage und Festtage im Jahre, an denen besondere Verhältnisse einen erweiterten Geschäftsbetrieb erforderlich machen, für alle oder für einzelne Gewerkschaften eine Befreiung bis zu 8 Stunden, jedoch nicht über 6 Uhr abends hinaus, zulassen, und die Befreiungshaltungen unter Berücksichtigung der für den öffentlichen Gottesdienst bestimmten Zeit festlegen.

Damit war zwar ein Teil unserer alten Forderung erfüllt, jedoch immer noch viele Ausnahmemöglichkeiten gelassen, auf deren Verhinderung die im Handelsgewerbe beschäftigten Arbeitnehmer insoweit ihrer Interessenlosigkeit keinen Einfluß ausüben konnten. Von den Ausnahmebestimmungen ist von den Verwaltungsbehörden auf Drängen der Unternehmer reichlich Gebrauch gemacht worden. Trotzdem die einzelnen Länderregierungen, wie bereits oben erwähnt, Bayern und Württemberg den Wünschen der Handelsunternehmer sehr weit entgegenkamen, hörte der Ruf der Arbeitnehmer gegen die Verordnung vom 5. Febr. 1919 nicht auf. Immer wieder wurden die Verwaltungsbehörden und auch die Reichsregierung mit Anträgen überhäuft, die darauf hinzielen, die bisher bestehenden Sonntagsruhe wieder aufzuheben. Weiter wurden diese Bestrebungen, wenn auch nicht direkt, so doch aber indirekt vom Reichsarbeitsministerium unterstützt, indem die von den Arbeitnehmerverbänden und der Sozialdemokratischen Partei und dem vorläufigen Reichswirtschaftsrat geforderte reichsgesetzliche Regelung immer wieder hinausgeschoben wurde. Auf eine Eingabe hin faßte der Sozialpolitische Ausschuss des Reichswirtschaftsrats am 17. März 1921 folgenden Beschluß:

Der Sozialpolitische Ausschuss erläßt die Reichsregierung:

1. unerwünscht Maßnahmen zu treffen, um der Gewerbeordnung über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe vom 5. Februar 1919 in den einzelnen Ländern Deutschlands volle Geltung zu verschaffen und die einheitliche Durchführung zu sichern;
2. die Wirkung der Verordnung vom 5. Februar 1919 auf den § 105b der Gewerbeordnung auszuheben. Die auf Grund des § 105b

zulässigen Ausnahmen sind auf den Handel mit Milch, Backwaren, Fleisch und Rohreis zu beschränken;

2. bei der Neuregelung des § 105e zu bestimmen, daß die zeitliche Anordnung der zulässigen Ausnahmen einer Sonntagsarbeit in den genannten Lebensmittelgewerben im Einklang mit den in Betracht kommenden Arbeitgebet- und Arbeitnehmerorganisationen erfolgen muß;

3. bei der bevorstehenden gesetzlichen Neuregelung der Arbeitszeit für Angestellte und Arbeiter grundsätzlich die völlige Sonntagsruhe vorzuziehen.

Bis dahin ist Arbeitnehmern, die ausnahmsweise Sonntagsarbeit geleistet haben, für jeden Sonntag ein voller freier Wochentag zu gewähren.

Der sozialpolitische Ausschuss des Reichstages forderte in seiner Sitzung vom 22. 4. 21 die Einführung reichsgesetzlicher Vorschriften über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe, ohne daß von der Regierung irgend etwas unternommen wurde. Nach wiederholtem Drängen brachte das Reichsarbeitsministerium Ende 1922 den Entwurf eines Gesetzes über die Sonntagsruhe der Angestellten heraus, der aber so ungenügend war, daß der vorläufige Reichswirtschaftsrat den Beschluß faßte, den Entwurf abzulehnen und es bei dem bisherigen Zustand zu belassen.

Kunmehr ging das Reichsarbeitsministerium dazu über, in vertraulichen Verhandlungen mit den Länderregierungen Richtlinien für die Bewilligung von Ausnahmen auf Grund des § 105e der Gewerbeordnung aufzustellen. Diese Richtlinien sollten nur Anhaltspunkte für den inneren Verwaltungsdienst darstellen. Damit war der Willkür der Verwaltungsbehörden Tor und Tür geöffnet, die Ausnahmebestimmungen nahmen einen Umfang an, der selbst dem Arbeitsministerium zu viel wurde. In einem Rundschreiben an die Länderregierungen heißt es:

Es möchte ferner empfohlen, daß Anordnungen im Sinne von Ziffer 1, Absatz 2 der Richtlinien nur aus dringenden Gründen getroffen werden. Es muß meines Erachtens darauf verwiesen werden, daß die hohen Steuern und Gehaltssteuern des Passivums nachzugehen. Eine Ausnahme von der Sonntagsruhe, wie sie durch Ziffer 1, Absatz 2 ermöglicht wird, darf meines Erachtens nur bewilligt werden, wenn es zum Zwecke der Steigerung der landwirtschaftlichen Ergebnisse geboten erscheint.

Diese Zustände veranlaßten die Sozialdemokratische Partei, dem Reichstag am 10. Januar 1925 einen Gesetzentwurf einzubringen, dessen wesentliche Paragraphen wie folgt lauten:

1. Im Handelsgewerbe dürfen Angestellte, Lehrlinge und Arbeiter an Sonn- und Festtagen nicht beschäftigt werden.
2. Diese Vorschrift findet für das Handelsgewerbe nur insoweit Anwendung, als ein Geschäftsbetrieb mit Milch, Backwaren, Fleisch und Rohreis bis zu zwei Stunden an Sonn- und Festtagen zugelassen werden darf.
3. Der Reichsarbeitsminister trifft mit Zustimmung eines Ausschusses des Reichstages die näheren Bestimmungen über die Voraussetzungen und Bedingungen für die Zulassung von Ausnahmen.

Dieser Gesetzentwurf ist bis zum heutigen Tage noch nicht erledigt, statt dessen hat die Wirtschaftliche Vereinigung durch ihre Abgeordneten dem Reichstag folgenden Entwurf einer Abänderung des § 105b der Gewerbeordnung eingereicht:

Im Handelsgewerbe dürfen Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter am 1. Weihnachtst-, Oster- und Pfingstfeiertage überhaupt nicht, an den sonstigen Sonn- und Feiertagen nicht länger als 4 Stunden beschäftigt werden. Außerhalb der Zeit der Beschäftigung von Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern sind die Betriebe für den geschäftlichen Verkehr geschlossen zu halten. Durch statutarische Bestimmungen einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes kann diese Beschäftigung für alle oder einzelne Gewerkschaften auf Grund einer Abstimmung in den beteiligten Gewerkschaften auf kürzere Zeit eingeschränkt, erweitert oder ganz unterlagert werden. Eine Erweiterung darf die Dauer von 5 Stunden nicht überschreiten. Für die letzten zwei Sonntage vor dem Weihnachtstfest und für weitere zwei Sonntage im Jahr darf auch bei sonst völliger Sonntagsruhe ohne Anhörung der Gewerbetreibenden eine Beschäftigung von Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern bis zu vier Stunden erfolgen.

Dieser Entwurf zeigt mit aller Deutlichkeit, wohin die Reise gehen soll. Die Annahme dieser Abänderung bedeutet die völlige Aufhebung der Sonntagsruhe im Handelsgewerbe, denn den Verwaltungsbehörden soll es überlassen bleiben, die im 1. Absatz festgelegte Beschäftigung von vier Stunden herab- oder heraufzuliegen. Den Verwaltungsbehörden, die bisher zwar stets einer Verlängerung der Arbeitszeit zugestimmt haben, nie aber ein völliges Verbot der Sonntagsarbeit fertig brachten!

Gegen diese Forderung der Unternehmer muß mit allen zu Gebote stehenden Mitteln Front gemacht und der Kampf aufgenommen werden. Wir Handelsarbeiter sind nicht gewillt, uns wieder in die Zustände der Vorkriegszeit herabzulassen zu lassen. Wichtigt eines jeden Handelsarbeiters ist es, unter seinen Kollegen dafür zu sorgen,





# Der Bundesbeitrag für die 18. Woche

(25. April bis 1. Mai 1926) ist fällig.

Die Arbeitslosigkeit ist um ein geringes zurückgegangen. Es steht durchaus nicht fest, daß diese geringfügige Besserung anhält, oder daß die Besserung stärker wird. Auf jeden Fall müssen wir sie als vorfichtige Gewerkschafter aber in Rechnung stellen. Tun wir das, dann müssen wir anerkennen, daß die kritische Stunde der freien Gewerkschaftsbewegung gekommen ist. Die Unternehmer üben auf die neuinzutretenden Kollegen, die sie durch das Erwerbstopfenelend gemüht glauben, einen Druck aus, zu geringeren als Tariflöhnen und unter schlechteren Arbeitsbedingungen die Arbeit aufzunehmen. Das kann für uns nichts anderes heißen als Kampf. Um diesen Auseinandersetzungen gewachsen zu sein, ist nicht nur die Verstärkung unserer Kampfreihen nötig, sondern auch die Stärkung unserer finanziellen Rüstung. Deshalb zahlt jeder Kollege, der sich nicht überrraschen lassen will, sofort seinen fälligen Beitrag in der seinem Einkommen entsprechenden Höhe. Duldet keine Pfenningkneueri gegen eure Organisation!

Keinen Mitgliedern einen sehr schlechten Dienst erwiesen. Während die Vereinigung Deutscher Arbeitgeberverbände die Herren von Jengen und Dr. Tändler abbaut und damit wenigstens die äußere Form zu wahren suchte, ist die christliche Spitzenorganisation gerade das Gegenteil. Das sieht nicht danach aus, als wollte man im Lager der Christen etwaigen zukünftigen Korruptionsversuchen der Unternehmer aus dem Wege gehen. Warten wir es ab.

Es will uns übrigens dünken, daß die deutsche Regierung das Spiel der korrupten Unternehmer trieb, als sie dem schwarzgelben Behrensverband 150 000 M. als „Entschädigung“ für „Verluste durch den Rhein-Ruhr-Kampf“ zahlte. Verluste hat jene Organisation nicht erlitten, weil sie im Kampfgebiet keine Mitglieder hatte und weil sie sich am Abwehrkampf der übrigen Gewerkschaften nicht beteiligte. Die Regierung wird nicht umhin können zu erklären, warum gelbe Landarbeiterführer für nichts 150 000 M. bekamen, während die Eisenbahner und Rheinischer, die am meisten während des Kampfes litten, heute dem Glend preisgegeben sind.

Inzwischen empfehlen wir jedoch unseren Kollegen, bei ihrer Agitation unter den freien Gewerkschaftsbewegung noch fernstehenden aus obigem die richtige Lehre zu ziehen.

## Aus unserem Berufe

### Hafenarbeiter.

Ein Sieg der Londoner Leichterfahrer. (F.R.) Unter dieser Überschrift berichtet „The Record“, das Organ der Transport and General Workers Union:

Eine sehr wesentliche Erhöhung des Verdienstes vieler Leichterfahrer auf der Themse wird sich aus einem ausgearbeiteten Abkommen ergeben, das die Hafenarbeiter-Kommission von London zwischen der Short Sea Traders Association und der Transport and General Workers Union herbeigeführt hat. Dieses Abkommen sichert den Leichterfahrern, die sich in Arbeitsbereitschaft befinden, folgende Bezüge zu:

- An Wochentagen von 5 Uhr nachm. bis 8 Uhr vorm. 1 sh. pro Stunde.
- An Samstagen von 5 Uhr nachm. bis Mitternacht 1 sh. pro Stunde.
- An Samstagen von Mitternacht bis 8 Uhr vorm. Sonntags 2 sh. pro Stunde.
- An Sonntagen von 8 Uhr vorm. bis 5 Uhr nachm. oder einen Teil dieser Zeit: 1 £.
- An Sonntagen von 5 Uhr nachm. bis Mitternacht 2 sh. pro Stunde.

Für alle Eisenspausen, während deren gearbeitet wird, ist der doppelte Satz zu zahlen. Das gleiche gilt hinsichtlich der Arbeit an allen anerkannten Feiertagen.

Alle genannten Sätze werden in Ergänzung der geltenden Löhne gezahlt.

„The Record“ bezeichnet den Inhalt dieses Abkommens als den wesentlichsten Erfolg, der seit den Lohn-erhöhungen von 1924 auf der Themse erreicht worden ist.

### Handelsarbeiter.

Um die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe. Das Verhalten der Länderregierungen von Bayern und Württemberg sowie des Reichsarbeitsministeriums hat zu einer starken Gefährdung der Sonntagsruhe im Handelsgewerbe geführt. Man verliert auf dem Verwaltungswege die reichsgerichtliche Schutzbestimmungen außer Kraft zu setzen. Immer stärker treten aber auch die Bestrebungen auf, die Sonntagsruhe für das ganze Reichsgebiet aufzuheben. Charakteristisch dafür ist der von der Reichstagsfraktion der Reichstagsfraktion eingebrachte Gesetzesentwurf, der an allen Sonn-

tagen wieder eine Beschäftigung für die Dauer von vier Stunden zulassen will. Die inzwischen bekanntgewordenen Pläne des Reichsarbeitsministeriums über eine gesetzliche Neuregelung im Rahmen des Arbeitsschutzgesetzes zeigen, daß die Reichsregierung bereit ist, den Gegnern der Sonntagsruhe weitgehend entgegenzukommen.

Gegenüber diesen Bestrebungen haben nunmehr die freigewerkschaftlichen Arbeiter und Angestellten unter Führung ihrer Berufsorganisationen den Kampf um die Einführung der vollständigen Sonntagsruhe aufgenommen. In allen Teilen des Reiches beginnen sich die Angestellten und Arbeiter zu rühren und erheben schärfsten Protest gegen die Beseitigung der Sonntagsruhe. Sie fordern mit allem Nachdruck die reichsgerichtliche Einführung der vollständigen Sonntagsruhe.

Der Zentralverband der Angestellten hat in einer umfangreichen Denkschrift über die Entwicklung der Sonntagsruhe im Handelsgewerbe nachgewiesen, daß die beschleunigte gesetzliche Neuregelung der Sonntagsruhe nicht länger zu entbehren ist und daß die Einführung der vollständigen Sonntagsruhe auch möglich ist. Diese Denkschrift ist dem Reichstage sowie allen Abgeordneten des Reichstages zugegangen. Der Reichswirtschaftsrat ist aufgefordert worden, sich in einem Gutachten für die vollständige Sonntagsruhe auszusprechen. Außerdem ist die Denkschrift den Fraktionen aller Landtage zugegangen, damit die Landesparlamente bis zur reichsgerichtlichen Neuregelung dafür sorgen, daß die noch geltenden Reichsvorschriften auch innegehalten werden.

Nacht-Uhr-Laden-schluss! Der Einzelhandelsausschuß des Württembergischen Industrie- und Handelsrats hat kürzlich „beschlossen, in den ländlichen Bezirken vom Mai bis September den Ladenschluss von bisher 7 Uhr auf 8 Uhr abends festzusetzen.“

Soffenfisch haben die Herrschaften sich bis dahin überlegt, daß sie überhaupt nichts zu beschließen haben. Somit könnte es ihnen in vielleicht recht unangenehmer Art beigebracht werden.

## Der Sieg des Volkes.

Nach dem endgültigen amtlichen Ergebnis sind für das Volk begehren an Stelle der notwendigen rund 4 Millionen 12 523 000 Unterschriften gegeben worden. Für den bevorstehenden Volksentscheid muß die Stimmenzahl verdoppelt werden.

## Bundesübersicht.

Wiesmoor (Dstr.). Unsere einst blühende Verwaltungsstelle ging Ende 1923 rapide jurid. Nachdem die Inflation der Stabilisierung Platz gemacht hatte, glaubte der größte Teil unserer ehemaligen Mitglieder, die Organisation nicht mehr notwendig zu haben, und stellte die Beitragszahlung ein. Alle Mühe, die Kollegen für die Organisation zurückzugewinnen, schien vergeblich. Gleichgültigkeit ließ einen Wiederaufbau der Verwaltungsstelle nicht zu. Die Auswirkungen der Gleichgültigkeit und des Niederganges der Organisation blieben nicht aus.

In den fiskalischen Betrieben mußten wir bereits im vorigen Jahre den Abbau der Sozialzulagen hinnehmen, weil die Organisation absolut keine Stützpunkt mehr hatte. In den Kraftwerken eine Lohnbewegung durchzuführen, war unmöglich, weil die Kollegen allen gewerkschaftlichen Bestrebungen interesselos gegenüberstanden, so daß heute der Stundenlohn 44 Pfg. beträgt. Allerdings haben die Kollegen durch die auf den Stundenlohn aufgebauten Vorklöhne etwas höhere Verdienste, aber die Gesamtlebenshaltung ist doch recht trübsal.

Nunmehr aber scheint endlich eine Besserung einzutreten. In den letzten Monaten hat sich das Verhältnis wesentlich geändert. Die Kollegen sind in großer Zahl wieder zur Organisation zurückgekehrt und scheinen einzusehen, daß die Organisation eine unbedingte Notwendigkeit ist, selbst dann, wenn nicht jede Woche zwei Lohnbewegungen geführt werden können. Die Organisation ist nicht nur eine reine Lohnbewegungsmaschine. Unsere Kollegen in Wiesmoor und Umgegend müssen erkennen lernen, daß neben den reinen Lohnfragen die Organisation in der heutigen Zeit viele Aufgaben sozialer Art zu erfüllen hat, und daß auch diese nur zu erfüllen sind, wenn die Kollegen hinter der Organisation stehen. Sider wäre vieles anders in den Betrieben, hätten die Kollegen j. Zt. nicht fluchtartig die Organisation verlassen, sondern sich die Mühe gegeben, das Wesen der Organisation rechtzeitig zu erkennen.

Nachdem nunmehr eine wesentliche Aenderung in der Mitgliederzahl eingetreten ist, wollen wir nicht unterlassen, allen Kollegen an dieser Stelle aus Herz zu legen, nicht nur ihre Beiträge zu entrichten, sondern auch mitzuarbeiten, die Indifferenten der Organisation zuzuführen und selbst der Organisation die Treue zu halten. Dann wird es auch im hiesigen Bezirk in den Lohn- und Arbeitsbedingungen, sozialen Verhältnissen usw. wieder vorwärts gehen. Beherzigen die Kollegen dieses aber nicht, verlassen sie wieder die Organisation oder bezahlen ihre Beiträge nicht, dann ist die Organisation nichts und die Interessensvertretung der Kollegen steht nur auf dem Papier.

Also, Kollegen, stärkt die Organisation und sorgt für die Gewinnung neuer Mitglieder, damit in kürzester Zeit unsere Verwaltungsstelle am Orte wieder die frühere Kraft, Stärke und Größe aufweisen kann.

## Allgemeines.

Siebzehntägige Betriebsstilllegung keine Stilllegung. Grundständige Reichsgerichtsentscheidung. Die Arbeiter-Gesellschaft H. in Seelze bei Hannover hatte am 17. Mai 1924 dem größten Teil ihrer Angestellten und Arbeiter geandigt mit der Begründung, daß am 30. Juni 1924 eine Betriebsstilllegung erfolgen werde. Unter den Gefährdeten befanden sich auch drei Mitglieder des Angestellten- und Betriebsrates. Diese fordern von der besagten Gesellschaft Fortzahlung ihres Gehalts bis zur Erlangung einer neuen Stelle, indem sie ausführen, daß der Betrieb nur vom 1. bis 7. Juli zum Schein völlig geruht habe, eine Stilllegung aber nicht beabsichtigt gewesen sei. Das Landgericht Hannover gab der Klage statt, das Oberlandesgericht Celle billigte den Klägern jedoch nur das Gehalt bis zum 30. Juni 1924 zu. Auf die beim Reichsgericht eingeleichte Revision der Kläger wurde das Urteil des Oberlandesgerichts aufgehoben und das landgerichtliche Urteil wiederhergestellt, wonach die Kläger berechtigt sind, Fortzahlung des Gehalts zu fordern, bis sie eine neue Stelle erlangt haben. In den rechtsgerichtlichen Entscheidungsgründen wird hierzu näher dargelegt, daß gemäß des Betriebsvertrages der Arbeitgeber einem Mitgliede der Betriebsvertretung grundsätzlich nur mit der Zustimmung der Betriebsvertretung kündigen darf. Eine Ausnahme liegt nach § 96 Abs. 2 Nr. 2 B.V.G. vor, wenn der Betrieb stillgelegt ist und Betriebsratsmitglieder entlassen werden müssen. Unter Betrieb ist hier aber nicht die Betriebsanlage zu verstehen, sondern der innere Organismus des ganzen Geschäfts. Nur wenn dieser stillgelegt und die Produktionsgemeinschaft aufgelöst ist, kann von einer Betriebsstilllegung gesprochen werden. Das Wesen der Betriebsstilllegung erfordert die Herbeiführung eines Zustandes von gewisser Dauer. Auch eine zeitweilige Stilllegung des Betriebes vermag die Rechtsfolge des § 85 Abs. 2 Nr. 2 und des § 96 Abs. 2 Nr. 2 B.V.G. auszulösen. Einer Stilllegung des Betriebes aber, an die sich die Wiederaufnahme, wenn auch in beschränktem Umfang, so rasch anschließt, daß sie nur als eine Fortsetzung des alten Betriebes aufgefaßt werden kann, kommt nicht die Bedeutung einer Betriebsstilllegung im Rechtssinne zu (III 427/25. — 16. Februar 1926.)

Wie wir hierzu noch erfahren, ist das Urteil so zu verstehen, daß die Kündigung der Kläger zum nächsten Termin jetzt möglich ist, da sie nicht mehr Betriebsratsmitglieder sind. Bis zu dieser Frist ist die Beklagte allerdings verpflichtet, das Gehalt fortzuzahlen. (Metallarbeiter-Ztg.)

## Literatur.

Krania, Heft 7. April 1926. Ein nachfolgendes Artikel leitet diesmal die „Krania“ ein. Er ist B. Reichs aus vertrieben über alle die Talsaden, die beweisen, daß das Christentum keine Entdeckung nicht einem angeblichen Religionsstifter Christus verbannt, sondern herorgegangen ist aus der Wechselwirkung gesellschaftlicher und gesellschaftlicher Wertungsstoffe, deren Weiterentwicklung sich in zeitlichen Zonen und Phasen manifestiert. Dem letzten Beitrag, die naturwissenschaftlich-interessanten Befunde seien werden: ein Bericht über die vom Bogelfreund K. A. H. begründete Naturwarte Moenne und seine Naturstudien zum Wiesleben der Rote Wegscheide von Professor Cornet Schmidt. Kurz Röhner ist sparte, aber wissenschaftlich gut begründete Kritik an den Bestrebungen der sogenannten „Welt-eisler“. Im Heft 7 „Sozialer Wandern“ gibt Schmidt-Röh ein wertvolles Beitrag zur Soziologie des Lumpenproletariats, und Bruno Hübner zeigt, wie Gewerkschafts- und Volkshäuser im sozialistischen Sinne Wertvolles leisten können. Im Heft 8, „Der Leib“ behandelt Niemayer „den Leib, die Seele der Jugend“: er möchte die alten, in der Romantik der Wandernostelie fälschlich neu betonen Volks-sagen durch eine gewis schärferer Ermittlung zum protestantischen Bewußtsein erlegt sein. Interessante Notizen und als Lieblinge die „Internationale“ mit Kampfbereitschaft verzoehändigen den Inhalt dieser Bildungszeitung aus unserem Lager.

### Kulturwille.

Die Kulturwille trägt den Titel „Wohnen und Bauen“. Während sich die Arbeiterwelt in ihrem wirtschaftlichen und politischen Kampfe bewußt in Gegensatz zur bürgerlichen Klasse stellt, ist der einzelne Arbeiter in seinem persönlichen Leben kaum selbst zu ein kleiner Bourgeois. Es ist daher eine der wichtigsten Aufgaben der Arbeiterbewegung, den Arbeiter zu einer ihm entsprechenden ein-tischen und schönen Lebensgestaltung zu erziehen. Auf dem Gebiete der Wohnkultur bringt die letzte Nummer des „Kulturwille“ manche praktische Anregung. Die Nummer wird eingeleitet mit einem erhellenden Bericht von Victor Roda: Wie das Volk an der Wohnungsgenossenschaft teilhaben kann. Des weiteren finden wir vor allem Artikel über die Beschäftigungswagen, Beschäftigungswagen. Der bekannte Wohngedanke von Frau Juchacz wird „Die Frau als Schöpferin der Wohnung“. Wir wollen unsere Leser immer wieder darauf hin, den „Kulturwille“ zu beziehen. Der Preis eines Jahresabonnements von 2,40 M. ist so niedrig gehalten, daß es den meisten Arbeitern ermöglicht wird, den „Kulturwille“ zu lesen. Probenummern werden auf Wunsch gratis verschickt. Allgemeines Arbeiter-Bildungs-Institut, Leipzig, Brandstraße 17.

## Bestandmachungen des Bundesvorstandes.

Abhanden gekommen sind die Verbandsbücher resp. Mitgliedskarten nachstehend genannter Mitglieder:

- In Glasbütte i. S.: Richard Bellmann, Spt.-Nr. 1 900 522, eingetreten 15. 8. 1921.
- In Zankerbach: Johannes Fischer, Spt.-Nr. 2 020 006, eingetreten 5. 3. 1921.
- In Rempten: Johann Baptist Hauber, Spt.-Nr. 2 055 905, eingetreten 5. 4. 1924.
- In Wittenberg: Fritz Daum, Spt.-Nr. 2 113 004, eingetreten 22. 5. 1919.
- In Verden, Rühn, Spt.-Nr. 2 397 515, eingetreten 1. 4. 1920.

Falls diese Ausweise vorgezeigt werden, sind sie abzunehmen und an den Unterzeichneten einzuliefern.

Ausgeschlossen wurden auf Grund des § 17, Ziffer 8a und b der Bundesatzung:

- In Berlin: August Malld, Spt.-Nr. 129 104, Robert Sehlorn, Spt.-Nr. 86 471, Willi Vogel, Spt.-Nr. 32 665.
- In Wittenberg: Theodor Arndt, Spt.-Nr. 243 701, Friedrich Thiede, Spt.-Nr. 243 785.

### Der Vorstand.

Oswald Schumann, Berlin SO. 18, Mißackstr. 1.

Verantwortlicher Redakteur: Carl Lindow, Berlin SO. Berolagsanstr. „Courier“, S. a. l. 3. Druck: Krause & Dimmig, Berlin, Rönnecker Str. 26-28.